

Bebauungsplan Nr. 240 "Gewerbegebiet Herzebrock" - I/01. Änderung

Inhalt der Planänderung

Nach den derzeitigen textlichen Festsetzungen zur baulichen Nutzung der festgesetzten Gewerbegebiete sind nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Wohnungen in die Betriebsgebäude zu integrieren.
Diese Festsetzung soll wie folgt ergänzt werden:

"Sie dürfen in Wohngebäuden untergebracht werden, wenn diese baulich und räumlich-funktional mit dem Betriebsgebäude in Verbindung stehen."

Diese Planänderung wurde gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB - Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. S. 466) durch Beschluß des Rates der Gemeinde am 14.05.1996 aufgestellt.

Herzebrock-Clarholz, den 05. MRZ. 97

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied

Diese Planänderung hat einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16. OKT. 96 bis einschl. 15. NOV. 96 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herzebrock-Clarholz, den 05. MRZ. 97

Der Gemeindedirektor





Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat diese Planänderung am 18. DEZ. 96 als Satzung beschlossen.

Herzebrock-Clarholz, den 05. MRZ. 97

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied

Diese Planänderung wurde gem. § 11 BauGB am 24. APR. 97 angezeigt. Mit Verfügung vom 14. JULI 97 wurde festgestellt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Detmold, den 14. JULI 97

85.21.11-205/H.172

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag



Diese Änderung wurde gem. § 12 BauGB am
macht.

ortsüblich bekanntge-

Herzebrock-Clarholz, den

Der Gemeindedirektor